

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2023 und öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2023**

I. Nachstehend wird gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung der Stadt Haiterbach für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095), hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach am **25. Januar 2023** folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2023** beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.594.891,00 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 14.614.050,00 €
	<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-19.159,00 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
	<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00 €
	<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-19.159,00 €
2.	Im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.594.891,00 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 13.732.350,00 €
	<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	862.541,00 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.611.100,00 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 11.252.700,00 €
	<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.641.600,00 €
	<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.779.059,00 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.500.000,00 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 337.000,00 €
	<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.163.000,00 €
	<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,</b> <b>Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	383.941,00 €
<b>§ 2</b>	<b>Kreditermächtigung</b> Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	4.500.000,00 €
<b>§ 3</b>	<b>Verpflichtungsermächtigungen</b> werden festgesetzt auf	300.000,00 €
<b>§ 4</b>	<b>Kassenkredite</b> Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2.000.000,00 €

Haiterbach, den **25. Januar 2023**

gez. Hölzlberger, Bürgermeister

## II. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 - Eigenbetrieb "Städtische Wasserversorgung"

Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach hat am **25. Januar 2023** folgenden **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023** beschlossen:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Haiterbach für das Wirtschaftsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit	
- Erträgen von	865.000 €
- Aufwendungen von	-834.600 €
- Jahresergebnis	30.400 €
2. im Liquiditätsplan mit	
a) laufende Geschäftstätigkeit	
- Einzahlungen	835.000 €
- Auszahlungen	-574.600 €
- Zahlungsmittelüberschuss	260.400 €
b) Investitionstätigkeit	
- Einzahlungen	0,00 €
- Auszahlungen	-680.000 €
- Finanzierungsmittelbedarf	-680.000 €
c) Finanzierungsmittelbedarf Saldo a) und b)	419.600 €
d) Finanzierungstätigkeit	
- Einzahlungen	612.000 €
- Auszahlungen	- 110.000 €
- Finanzierungsmittelüberschuss	502.000 €
e) Änderung des Finanzierungsmittelbestands	82.400 €
3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	500.000 €
4. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungs- Ermächtigungen von	0 €
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	100.000 €

Haiterbach, den **25. Januar 2023** gez. Hölzlberger, Bürgermeister

**III.** Mit Erlass vom 15. Februar 2023, Az. KR6-902.4, hat das Landratsamt Calw (Rechtsaufsichtsbehörde) mitgeteilt: Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Städtische Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 sowie des Wirtschaftsplans 2023 des Eigenbetriebs gemäß § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bzw. §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG bestätigt.

Folgende Genehmigungen werden erteilt:

### Städtischer Haushalt

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.500.000 € wird nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
2. Der in voller Höhe genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.000 EUR wird nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

### Eigenbetrieb „Städtische Wasserversorgung“

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 € wird nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile sind sowohl in der Haushaltssatzung als auch im Wirtschaftsplan nicht enthalten.

**IV.** Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan einschl. Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb "Städtische Wasserversorgung" in der Zeit vom Mittwoch, dem 01. März 2023 bis einschließlich Donnerstag, dem 09. März 2023 im Rathaus Haiterbach, Marktplatz 1 öffentlich zur Einsichtnahme durch Einwohner und Abgabepflichtige aufliegt.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Kerstin Brenner